

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Ulrich Heinrich, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Staatlich verordnetes Bio-Siegel auf dem Prüfstand – Drucksache 14/6973 –

Am 5. September 2001 hat die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, ein neues Bio-Siegel vorgestellt. Dieses soll bis Ende dieses Jahres durch ein Gesetzgebungsverfahren rechtlich verankert werden. Ziel des neuen, staatlich verordneten Öko-Siegels ist die Kennzeichnung der nach den Standards der EG-Öko-Verordnung produzierten Lebensmittel, das die Erzeuger und Verarbeiter zu einer umwelt- und artgerechten Produktionsweise verpflichtet. Die Nutzung des neuen Bio-Siegels ist freiwillig.

Zurzeit gibt es in Deutschland bereits neun eigenständige, privatwirtschaftlich organisierte Kennzeichen, die die ökologischen Anbauverbände erfolgreich in den Markt eingeführt haben. Damit werden ökologische Produkte gekennzeichnet, die in Deutschland in 12 740 Öko-Betrieben auf einer Fläche von 3,2 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angebaut werden. Darüber hinaus sind im Lebensmittelhandel weitere ca. 100 Bio-Zeichen eingeführt.

Das von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, vorgestellte Bio-Siegel ist ein zusätzliches Kennzeichen in dem bereits heute unübersichtlichen Markt der Bio-Zeichen. Durch seine Einführung will die Bundesregierung neue Impulse für den Absatz von Bioprodukten geben und für mehr Transparenz und Vertrauen in die Qualität der Lebensmittel sorgen. Dem staatlich verordneten Bio-Siegel für Öko-Produkte, für dessen Vermarktung 15 Mio. DM staatliche Finanzmittel im Bundeshaushalt 2002 vorgesehen sind, soll ein zweites Siegel für konventionell hergestellte Lebensmittel folgen.

1. Inwieweit hat die Bundesregierung die EU-Partner über die Einführung eines national begrenzten Öko-Siegels informiert?

Die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten sind über die Notifizierung des Öko-Kennzeichengesetzes nach der Richtlinie 98/34/EG über die Einführung des Bio-Siegels informiert.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung versucht, ein EU-weites Öko-Siegel einzuführen zur europaweiten Vereinheitlichung der Bestimmungen?

Die Bundesregierung kann nur ein nationales Siegel einführen. Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission vom 17. Dezember 1999 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) wurde bereits ein Gemeinschaftselement eingeführt. Es darf allerdings nicht für Importe aus Drittländern verwendet werden.

3. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung zur Bereitschaft der Nutzung des Öko-Siegels
 - a) bei den Ökobauern,
 - b) bei den Verarbeitern,
 - c) beim Handel?

Das neue Bio-Siegel wurde in einer großen Allianz aus Handel, Verbänden und Politik vereinbart. Das Interesse an der Nutzung des Siegels ist sehr groß. Bei der von der Bundesregierung eingerichteten Informationsstelle Bio-Siegel bei der Ökoprüfzeichen GmbH sind bislang über 400 Anfragen zur Nutzung des Siegels eingegangen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bereitschaft der Privathaushalte, zusätzlich Ökoprodukte zu kaufen?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftliche Möglichkeit und mentale Bereitschaft, verstärkt Ökoprodukte zu kaufen
 - a) von Alleinerziehenden mit 1 Kind mit einem monatlichen Einkommen von 3 000 DM,
 - b) von Auszubildenden/Studenten mit einem monatlichen Einkommen von 1 500 DM,
 - c) von einer Familie (Partner und 2 Kinder) mit einem monatlichen Einkommen von 6 000 DM?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Nach den vorliegenden Analysen ist das Marktpotential für Ökoprodukte noch nicht ausgeschöpft. Das weitgehend vorhandene positive Image von Öko-Lebensmitteln in der Gesamtbevölkerung spiegelt sich allerdings nur bedingt im täglichen Kaufverhalten wider.

Begrenzt wird die Nachfrage unter anderem durch die fehlende Wahrnehmung der Produkte im Handel und die fehlende Glaubwürdigkeit des Angebots. Hier setzt das neue Bio-Siegel an. Das Siegel schafft Klarheit. Es wird dafür sorgen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher auf einen Blick erkennen können, welche Produkte Bio-Produkte sind.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind sich zunehmend darüber bewusst, dass qualitativ hochwertige Lebensmittel einen angemessenen Preis haben müssen und sind bereit, für ökologisch erzeugte Produkte einen gewissen Aufpreis zu akzeptieren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich bei einer stärkeren Berücksichtigung pflanzlicher und unverarbeiteter Lebensmittel in der Nahrungszusammenstellung vorhandene Preisunterschiede deutlich relativieren. Außerdem geht die Bundesregierung davon aus, dass in dem Maße, in

dem der ökologische Landbau ausgedehnt wird und insbesondere die Vermarktungsstrukturen effizienter werden, ökologisch erzeugte Lebensmittel auch preiswerter werden.

6. Welche Aktivitäten sind seitens der Bundesregierung im Rahmen der Informationskampagne zur Einführung des Bio-Siegels geplant, für die im Haushalt 2002 15 Mio. DM bereitgestellt sind?

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat mit Datum vom 18. Juli 2001 im Bundesauschreibungsblatt die europaweite Ausschreibung einer Informationskampagne zum neuen Bio-Siegel veröffentlicht. Darin heißt es unter „Zielsetzung“ u. a.: „Das Ökokennzeichen soll für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine neue schnell erfassbare Orientierungshilfe werden. Ab Anfang 2002 soll es durch eine breit angelegte Informationskampagne bekannt gemacht werden. Die Zielgruppen der Kampagne sind in erster Linie die Endverbraucher aber auch gewerbliche Einrichtungen des Lebensmittelbereichs einschließlich der Handels- und Erzeugungsstufe sowie Meinungsbildner und Multiplikatoren im Ernährungsbereich.“

Die Ausschreibung wurde als Wettbewerb konzipiert. Nach Ablauf der Einsenfrist für die Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb (9. August 2001) wurden inzwischen 5 Agenturen bestimmt und aufgefordert, ihre Konzepte in der 41. Kalenderwoche zu präsentieren. Nach Auswahl der Agentur werden die konkreten Aktivitäten festgelegt.

7. Welche weiteren Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, um das Ziel verwirklichen zu können, den Anteil des ökologischen Landbaus auf 20 % bis 2010 zu steigern?

Zur Erreichung der angestrebten Ausdehnung des ökologischen Landbaus auf 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den nächsten 10 Jahren müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu wurden bislang folgende wesentliche Maßnahmen eingeleitet:

- Schaffung eines einheitlichen stattlichen Bio-Siegels für Produkte aus dem ökologischen Landbau,
- verbesserte Fördermöglichkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- Auflegung eines Bundesprogramms Ökolandbau für die Jahre 2002 und 2003,
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen und effizienteren Vollzug der EG-Öko-Verordnung durch ein Öko-Landbau-Gesetz.

Die Bundesregierung wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gegebener Zeit bewerten und ggf. weitere Maßnahmen ergreifen.

8. Wie unterscheidet sich das Qualitätsniveau der Produkte aus den neun ökologischen Anbauverbänden von denjenigen Produkten, die den Standards der EG-Öko-Verordnung entsprechen (jeweils differenziert nach den neun unterschiedlichen Marken)?

Die EG-Öko-Verordnung legt für die ökologische Produktion in der Europäischen Union einen einheitlichen Standard fest. Die auf die deutschen Verhältnisse zugeschnittenen Standards der Verbände sind in einigen Bereichen diffe-

renzierter oder umfassender als diejenigen der EG-Öko-Verordnung. So sehen die Verbandsrichtlinien etwa vor, das nach einer bestimmten Zeit der gesamte Betrieb auf den ökologischen Landbau umzustellen ist. Ferner muss das Futter überwiegend aus dem eigenen Betrieb oder aus einem kooperierenden Ökobetrieb kommen und die Liste der ausnahmsweise zu verwendenden konventionellen Futtermittel ist gegenüber der EG-Öko-Verordnung eingeschränkt.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit ein Memorandum, das konkrete Anregungen für die weitere Verbesserung der EG-Öko-Verordnung beinhalten soll.

9. Wer wird die Standards der EG-Öko-Verordnung kontrollieren
 - a) bei den Ökobauern,
 - b) bei den Verarbeitern,
 - c) beim Handel?

Das Bio-Siegel wird von den Marktbeteiligten im Rahmen der Kennzeichnungsvorschriften der EG-Öko-Verordnung genutzt. Die in der EG-Öko-Verordnung vorgeschriebenen Kontrollen und Maßnahmen umfassen damit auch die inhaltlich korrekte Verwendung des Siegels. Die Kontrollen werden in Deutschland von privaten Kontrollstellen durchgeführt, die von den Ländern zugelassen und überwacht werden.

Soweit der Handel nicht dem Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung unterliegt, greift der allgemeine gesetzliche Rahmen, den das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz für entsprechende Kontrollen bei Lebensmitteln aus ökologischem Anbau im Hinblick auf die Lebensmittelüberwachung vorgibt.

10. Hält die Bundesregierung die jährliche Kontrolle über die Einhaltung der Standards der EG-Öko-Verordnung für ausreichend, um einen eventuellen Missbrauch auf allen Ebenen zu verhindern?

Die EG-Öko-Verordnung sieht vor, dass neben der jährlichen Betriebsbesichtigung auch unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Gegenwärtig wird auf europäischer Ebene über eine Weiterentwicklung des Kontrollregimes, u. a. auch über eine Stärkung der risikobezogenen unangemeldeten Kontrollen, beraten.

11. Inwieweit hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die zuständigen Stellen, die bereits heute Arbeitsengpässe verzeichnen, den durch die Einführung des Öko-Siegels zusätzlichen Arbeitsanfall bewältigen können?

Die nach der EG-Öko-Verordnung stattfindenden Kontrollen umfassen auch die Überprüfung der korrekten Verwendung von Bezugnahmen auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung von Waren. Die Verwendung des Bio-Siegels ist eine solche zu überprüfende Bezugnahme. Weitere Kontrollen, die die ausführenden Stellen stärker belasten würden, sieht das Öko-Kennzeichnungsgesetz folgerichtig nicht vor. Ein besonderer Vorteil des Öko-Kennzeichnungsgesetzes besteht gerade darin, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

12. Ist die Einführung des Öko-Siegels an eine Zertifizierung der nach ökologischen Prinzipien produzierenden Unternehmen gebunden
- a) in der Landwirtschaft,
 - b) in der Verarbeitung,
 - c) im Handel?
- Falls ja, wer ist für die Durchführung der Zertifizierung verantwortlich und wie lange soll das Zertifizierungsverfahren längstens dauern?

Die Verwendung des Bio-Siegels ist an die Erfüllung der Voraussetzungen gebunden, die die EG-Öko-Verordnung an Erzeugung und Kontrollen von Waren knüpft, deren Etikettierung auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt. Dies schließt eine Zertifizierung der Unternehmen durch die EG-Kontrollstellen ein.

13. Plant die Bundesregierung ein gesondertes Zertifizierungsverfahren für diejenigen Betriebe, die nur teilweise ihre Produktionsverfahren auf ökologischen Anbau umstellen, und welche Abgrenzungsmaßnahmen sind innerbetrieblich vorgesehen?

Ein besonderes Zertifizierungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage 12 bezüglich der Verwendung des Bio-Siegels entbehrlich.

14. Reicht bei diesen Betrieben eine jährliche Kontrolle nach Auffassung der Bundesregierung aus?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

15. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung bei Umstellung der Wirtschaftsweise nach den Standards der EG-Öko-Verordnung (differenziert ausweisen unter Bezug auf Fläche in Hektar/auf Vieheinheiten in Großvieheinheit/GV) sowie für die Verarbeitungsebene und den Handel?

Die Umstellungskosten sind je nach einzelbetrieblicher Situation unterschiedlich. Pauschale Angaben sind daher nicht möglich. Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstrukturen und des Küstenschutzes“ für die Umstellung auf und die Beibehaltung des ökologischen Anbaus, für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte sowie für bestimmte einzelbetriebliche Investitionen.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Qualität von Produkten vor
- a) aus ökologischem Anbau nach dem Standard der EG-Öko-Verordnung,
 - b) aus Produkten nach konventionellen Herstellern?
17. Bestehen nach Erkenntnis der Bundesregierung signifikante Qualitätsunterschiede zwischen den Bioprodukten nach dem Standard der EG-Öko-Verordnung, den Produkten aus den ökologischen Landanbauverbänden sowie den Produkten aus konventioneller Herstellung?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Es gibt derzeit rund 200 Publikationen, die sich mit dem Qualitätsvergleich zwischen ökologisch und konventionell angebauten Lebensmitteln beschäftigen.

Die Gehalte an wertgebenden (z. B. Vitamine, Mineralstoffe, Fettsäuren, Ballaststoffe, Antioxidantien, Aromastoffe) und wertmindernden Inhaltsstoffen (z. B. Schwermetalle, Rückstände von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, Dioxine, PCBs, biogene Toxine) werden bei Lebensmitteln durch viele verschiedene Aspekte und nicht nur durch die Produktionsweise bestimmt.

Konventionell angebautes Gemüse weist in der Regel einen höheren Nitratgehalt auf als ökologisch erzeugtes Gemüse. Bei ökologisch angebautem Blattgemüse konnte ein höherer Trockensubstanzgehalt gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen aus konventionellen Anbau festgestellt werden. Eine wissenschaftlich vergleichende Gesamtbeurteilung ist aufgrund der den Studien zugrunde liegenden unterschiedlichen Verfahrensweisen derzeit nicht möglich. In Abstimmung mit dem Präsidium des Senats der Bundesforschungsanstalten wurde deshalb eine Ad-hoc-Senatsarbeitsgruppe unter Beteiligung von Wissenschaftlern anderer Institutionen eingerichtet.

18. Wie gestalten sich die Vorbereitungen zur Einrichtung des Bundesamtes für Verbraucherschutz, insbesondere was Kosten und zeitlichen Rahmen anbelangt?

Auf der Grundlage des Gutachtens der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“ und unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufgabenverteilung zwischen den Bundesressorts werden Konzepte entwickelt, deren Umsetzung zu einer wesentlichen Stärkung der Aktivitäten im Aufgabenfeld „Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ im nachgeordneten BMVEL-Geschäftsbereich führen sollen und die eine Neustrukturierung dieses Bereiches erfordern werden.

Im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens sollen bereits durch den Bundeshaushalt 2002 entsprechende Weichenstellungen erfolgen. Parallel zur Entwicklung dieser Konzepte werden die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen vorbereitet, die im Rahmen eines Artikelgesetzes die erforderlichen Änderungen der geltenden fachgesetzlichen Regelungen vorsehen werden.

Das Vorgesehene Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll insbesondere

- die vom Bund unterhalb der ministeriellen Ebene zu erledigenden Aufgaben des Risikomanagements in Bund-Länder-Verhältnis als zentrale Koordinierungsstelle wahrnehmen,
- als nationale Kontaktstelle zum Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Union fungieren,
- die im Gesetzesvollzug dem Bund zugeordneten Aufgaben (z. B. Zulassung von Stoffen) erfüllen und
- sonstige Koordinierungsaufgaben übernehmen.

Da die Errichtung des Bundesamtes nur im Rahmen eines Gesetzes möglich ist, die neuen und bisher nur unzureichend wahrgenommenen Aufgaben der Koordination und Zusammenarbeit zwischen EU, Bund und Ländern bei der Wahrnehmung von Kontroll- und Überwachungsaufgaben jedoch sofort in Angriff genommen werden sollen, ist als „Keimzelle“ für das Bundesamt zum 1. Januar 2002 zunächst die Errichtung einer nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen

Rechts durch Organisationserlass vorgesehen. Für diesen Zweck sind Stellen und Haushaltsmittel erforderlich, die im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens eingeworben werden sollen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind verlässliche Aussagen über die insgesamt für das Bundesamt anfallenden Kosten nicht möglich.

19. Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung eines Siegels für konventionell erzeugte Agrarprodukte?

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, ein staatliches Prüfsiegel für konventionell erzeugte Lebensmittel einzuführen. Sie begrüßt vielmehr, dass die Wirtschaft eine Initiative der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, aufgegriffen hat und derzeit ein stufenübergreifendes Konzept in privatrechtlicher Trägerschaft entwickelt, das die Festlegung der Anforderungen in enger Abstimmung mit allen Stufen vorsieht und eine lückenlose Dokumentation und Kontrolle gewährleisten soll. Die Bundesregierung geht nach intensiven Gesprächen mit den Beteiligten davon aus, dass die Wirtschaft bestrebt ist, die konzeptionellen Arbeiten zügig zum Abschluss zu bringen.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass, mit Einführung zweier unterschiedlicher staatlicher Qualitätssiegel die deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in zwei Klassen unterteilt werden und damit eine staatlich verordnete Marktsegmentierung vorgenommen wird?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Für die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass bei Lebensmitteln eine staatlich verordnete Marktsegmentierung vorgenommen werde, sieht die Bundesregierung keine Anhaltspunkte.

